

Antrag auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft gemäß § 45 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Antragsteller/in:

Name, Vorname: _____

Ggf. Firma _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Ich beantrage eine erweiterte Melderegisterauskunft über folgende Person:

Familienname: _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Letzte bekannte Anschrift:

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Sonstige Angaben: _____

Es besteht ein berechtigtes Interesse an der Auskunft, weil:

Als Nachweis(e) habe ich beigefügt:

Ich benötige folgende Daten:

- ☐ frühere Namen
- ☐ Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat
- ☐ Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht
- ☐ derzeitige Staatsangehörigkeiten
- ☐ frühere Anschriften
- ☐ Einzugsdatum und Auszugsdatum
- ☐ Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters
- ☐ Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners
- ☐ Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat

Mir ist bekannt, dass eine erweiterte Melderegisterauskunft mit 15 Euro gebührenpflichtig ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bitte Rückseite beachten.

Bitte beachten Sie:

Auskünfte aus dem Melderegister sind **gebührenpflichtig**. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Rechtsgrundlagen:**§ 45****Erweiterte Melderegisterauskunft**

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 durch den Empfänger der erweiterten Melderegisterauskunft besteht ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigen würde, sofern nicht das berechnigte Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt.

§ 47**Zweckbindung der Melderegisterauskunft**

(1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.

(2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.